

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle soll die Kostenbemessungsgrundlage für die auf abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen umzulegenden Aufsichtskosten aufgrund von § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2026, in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 17a):

Um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risiken von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen im Rahmen einer verursachergerechten Kostenaufteilung Rechnung zu tragen, soll die Kostenbemessungsgrundlage von der Summe aus zwei K-Faktoren, nämlich den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA), auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025, umgestellt werden, mithin die relevanten Referenzdaten geändert werden. Trotz dieser Änderung kann kostenrechtlich weiterhin auf das harmonisierte IFR-Meldewesen für Wertpapierfirmen aufgebaut werden.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033 haben Wertpapierfirmen vierteljährlich Daten zum Umfang ihrer Tätigkeit zu melden, aus denen die relevanten K-Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 abgeleitet werden können. Die kostenrechtlichen Referenzdaten zur Gesamtanforderung für K-Faktoren sind dem Meldebogen Nr. 4 des Anhangs I zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 458 vom 22.12.2021 S. 48, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2159, ABl. Nr. L 2025/2159 vom 31.10.2025, zu entnehmen. Maßgeblich sind die Daten zum Bilanzstichtag des jeweiligen Unternehmens, wie sie sich aus der Position zu der Zeilennummer 0010 und Spaltennummer 0020 ergeben.

Die Änderung der Kostenbemessungsgrundlage auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren anstelle der Summe aus den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) beruht auf dem Umstand, dass zwar zur Einordnung als abwicklungsrelevante Wertpapierfirma gemäß § 2 Z 3 BaSAG in Verbindung mit § 13 Z 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFGE), BGBl. I Nr. 237/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, nur eine Konzession zum Handel für eigene Rechnung, zur Übernahme der Emission oder der Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung oder beides vorliegen muss, die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß BaSAG sich allerdings auf das gesamte Geschäftsmodell und auch das Gesamtrisiko der Wertpapierfirma bezieht. Die Gesamtanforderung für K-Faktoren dient dazu, das tatsächliche Risikoprofil einer Wertpapierfirma zu quantifizieren, und stellt damit eine verursachergerechte und vergleichbare Kostenbemessungsgrundlage einer abwicklungsrelevanten Wertpapierfirma dar, unabhängig von der faktischen Ausübung einzelner Wertpapierdienstleistungen.

Zu Z 2 (§ 22):

Verweisaktualisierungen mit Ausnahme des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, auf das nur noch in den Übergangsbestimmungen verwiesen wird und insoweit weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2024 auf Altfälle angewendet werden soll.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung.